

Merkblatt für Promovenden der Wirtschaftswissenschaften

Einzureichen bei Annahme als Doktorandin oder Doktorand:

- Diplom- oder Master-Abschluss auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Abschluss mit der Mindestgesamtnote „gut“
- Urkunden im Original oder in beglaubigter Kopie zum Nachweis über das abgeschlossene Studium gem. § 4 / 5 der PromO
- Lebenslauf inkl. Schulbildung, Studium und ggf. weiteren Tätigkeiten.

Einzureichen bei Zulassung zur Promotionsprüfung bzw. Abgabe der Dissertation:

- Schriftliches Zulassungsgesuch an den Dekan
- Vier gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation (deutsch/ englisch) mit Titelblatt aus Anlage 4 der PromO
- Eine Versicherung darüber,
 - a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg sie oder er sich bereits früher einer Doktorarbeit unterzogen hat,.
 - b) ob sie oder er die als Dissertation vorgelegte Abhandlung oder Teile daraus in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades eingereicht hat bzw. früher eingereicht hatte,
 - c) dass sie oder er keinen gewerblichen Promotionsberater in Anspruch genommen hat.
- Versicherung über das eigenständige Verfassen der Dissertation nach Anlage 2
- Im Falle einer kumulativen Dissertation: Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Bestimmungen gem. Anlage 1 Nr. 1 erfüllt sind
- Beleg über die Entrichtung der Promotionsgebühr in Höhe von 142,00 €. Einzuzahlen bei der Landeshochschulkasse Mainz, Kontonummer 550 015 11, Deutsche Bundesbank Mainz, BLZ 550 000 00; Verwendungszweck: Promotionsgebühr, AObj. 8230100, KOST 2301; FIBU 53102
- Ggf. Vorschlag über Zweitgutachter oder weitere Gutachter gem. § 13 Absatz 2 / 3
- Ggf. schriftliche Bestätigung über Zulassung bereits veröffentlichter Abhandlungen gem. § 11 Absatz 3
- Die Annahmeerklärung des Dekans oder der Dekanin gem. § 6 Absatz 2.

Für den Vollzug der Promotion ist erforderlich:

- Abgabe der Pflichtexemplare und Veröffentlichung der Dissertation gem. § 26 Abs. sowie Anlage 3
- eine vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung bzw. Abstract (deutsch und englisch) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite in dreifacher Ausfertigung (§ 26 und Anlage 3) innerhalb eines Jahres.

Eine vorzeitige Aushändigung der Promotionsurkunde kann erfolgen, wenn

- der Bewerber den schriftlichen und rechtsverbindlichen Verlagsvertrag einreicht sowie
- eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen (gem. §§ 232, 233, 239, 240 BGB) in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 26 Absatz 1.

Bitte beachten Sie: **ANLAGE 3**

Im Übrigen wird auf die Promotionsordnung <http://www.rewi.uni-mainz.de/119.php> verwiesen